

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Sternberg

Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „**Sternberg-Groß Raden**“, Stadt Sternberg, Landkreis Ludwigslust-Parchim, nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Ludwigslust-Parchim				
Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Sternberg	Sternberg	1	126, 127, 140, 187, 212, 235	
Sternberg	Sternberg	2	10	
Sternberg	Sternberg	3	6, 10, 11, 29, 30	
Sternberg	Sternberg	14	31/1	
Sternberg	Groß Görnow	1	69/2, 84/2, 110	
Sternberg	Groß Raden	1	30/5, 35/2, 44/5, 46, 84, 87, 99	
Sternberg	Groß Raden	2	107, 111/2, 128	

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **30,9723 ha**. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert,

diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 24.06.2025

Im Auftrag

W. Reiners

Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, den 01.07.2025

Im Auftrag

Reichel
Reichel

